

Übersicht: Überschuldungsanzeige / Insolvenzerklärung

In der folgenden Darstellung werden Überschuldungsanzeige und Insolvenzerklärung gegenübergestellt. Zu beachten ist, dass diese Darstellung lediglich allgemeiner Art ist und für jede Gesellschaftsform die einzureichenden Unterlagen unterschiedlichen Anforderungen genügen müssen. Die wesentlichen Unterschiede sind rot hervorgehoben.

	Überschuldungsanzeige	Insolvenzerklärung
Zulässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AG / Kommandit-AG ▪ GmbH ▪ Genossenschaft ▪ Stiftung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Privatpersonen ▪ Alle juristischen Personen <ul style="list-style-type: none"> ○ AG / Kommandit-AG ○ GmbH ○ Genossenschaft ○ Stiftung ○ Verein ▪ Alle Personengesellschaften (ausser einfache Gesellschaft)
Pflicht	Pflicht zur Überschuldungsanzeige bei Vorliegen einer Überschuldung	Keine Pflicht zur Insolvenzerklärung
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausdrückliche Überschuldungsanzeige, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Gesellschafter ▪ Mehrheitsbeschluss des obersten Geschäftsführungsorgans zur Anzeige der Überschuldung ▪ von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer unterzeichnete Zwischenbilanzen je mit Anhang (OR 663b) <ul style="list-style-type: none"> ○ zu Veräusserungswerten ○ zu Liquidationswerten ▪ Bericht eines zugelassenen Revisors über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen mit Anhang ▪ aktuellen Handelsregisterauszug 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausdrückliche Insolvenzerklärung einer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Person ▪ Gesellschafterbeschluss, in welchem die Gesellschafter <ul style="list-style-type: none"> ○ die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft feststellen ○ die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliessen ○ das oberste Organ der Gesellschaft beauftragen, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen, ▪ Bilanz und Erfolgsrechnung ▪ aktuellen Handelsregisterauszug
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Verfahren ist kostenlos ▪ Allerdings fallen Kosten für die Erstellung der Zwischenbilanzen und deren Prüfung an 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Verfahren ist kostenpflichtig ▪ Das Verfahren ist vom Gesuchsteller zu finanzieren.
Zuständigkeit	Konkursrichter am Sitz	Konkursrichter am Wohnsitz bzw. Sitz
Verfahren	i.d.R. schriftliches Verfahren	i.d.R. mündliches Verfahren